



Az.: 60.11

Rotenburg (Wümme), 11.08.2025

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 8 4 2 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima-/Umweltschutz und Wirtschaft	21.08.2025			
Verwaltungsausschuss	03.09.2025			
Rat	25.09.2025			

43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes; Teil A, Kernstadt (Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp) und Bebauungsplan Nr. 129 - Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp -; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt die 43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp) und die Begründung.
3. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 129 – Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp - gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne wurden zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. **Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:**
 - Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade v. 18.06.2025
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven v. 25.06.2025
 - Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser (IHK Elbe-Weser) v. 26.06.2025

2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 20.05.2025

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2024. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen.

Stellungnahme v. 09.12.2024

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung im Folgenden aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Von landwirtschaftlicher Seite wird jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen.

Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin.

Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen grundsätzlich keine Bedenken bestehen, der Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung jedoch kritisch gesehen wird.

Biomethangas kann als CO₂-neutraler Erdgasersatz zu einer klimaneutralen Versorgungsstruktur beitragen. Klimaneutralität und Energieautonomie sind gem. EEG – 2023 vorrangige Bundes- und landespolitische Ziele. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als *„vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Vorliegend soll die Biomethanerzeugung das in der benachbarten Biogasanlage erzeugte Rohbiogas nutzen und ist daher standortgebunden. Der Bereich Kesselhofskamp ist durch die Biogasanlage sowie die umgebende konzentrierte landwirtschaftliche und angrenzend auch gewerbliche Nutzung bereits erheblich vorbeeinträchtigt. Es werden keine naturräumlich wertvollen Flächen oder Flächen mit besondere Erholungsfunktion in Anspruch genommen. Der Standort wird daher für die geplante Nutzung weiterhin als gut geeignet angesehen.

An der Planung wird daher festgehalten.

3. Deutsche Bahn AG – Deutsche Bahn Immobilien v. 12.06.2025

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Innerhalb des Gebietes verläuft planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 470 Rotenburg - Nenndorf der DB Energie GmbH. Betroffen sind hier die Mastfelder 5703 und 5704. Die Lage- und Profilpläne der betroffenen Bahnstrommasten befinden sich im Anhang. Betrieben wird die Bahnstromleitung mit einer Spannung von 110 kV und einer Netzfrequenz von 16,7 Hz. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Außerdem besitzt die DB Energie auf einigen der im FNP genannten Grundstücke persönliche Grunddienstbarkeiten.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden.

- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) -Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste

der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.

- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel und Angelverbot auszusprechen.

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.

- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.

- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.

- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.

- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszufüh-

renden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auf-treten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Für Rückfragen steht Ihnen die DB Energie GmbH gerne zur Verfügung.

DB.Energie.TechnischesBueronord@deutschebahn.com

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die umfassenden Hinweise der Deutsche Bahn AG – Deutsche Bahn Immobilien werden zur Kenntnis genommen.

Die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung wurde mit den maßgeblichen Schutzstreifenbereichen in der Planung berücksichtigt. Der Hinweis auf vorliegende Grunddienstbarkeiten wird zur Kenntnis genommen und ist ggf. im Bauantragsverfahren zu berücksichtigen. Die benannten zu berücksichtigenden Punkte werden - sofern vorliegend beachtlich- berücksichtigt.

An der Planung wird festgehalten.

4. Avacon Netz GmbH v. 17.06.2025 (mit Plan zum Leitungsschutzbereich LH-14-1173 Mast 023-024 und Leitungsschutzbereich LH-14-1173 Mast 024-025)

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

ANHANG

Lfd.-Nr.: 25-000305 / LR-ID: 1471580-AVA (bitte stets mit angeben) 43. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp) und Bebauungsplan Nr. 129 – Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp; Äußerung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Sottrum-Rotenburg/Wümme“, LH-14-1173 (Mast 023-025) wird durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1)

geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.

Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.

Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungsleitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.

Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):

Bei Dächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in Ihrer Gesamtheit einzuhalten.

Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.

Zusätzlich möchten wir auf die aktuellen „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes - Bauen unter Hochspannungsfreileitungen“ aufmerksam machen. Die dort enthaltenen Hinweise könnten weitere Auswirkungen auf die im Betreff genannte Planung haben.

Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden.

Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein.

Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in

Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um die sichtbaren Mastfundamentaußenkanten unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind jegliche Maßnahmen, wie Verkehrswege oder Bebauungen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Vorgesehene Fahnenmaste, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den

Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Stefan Buck unter der Mobilfunknummer +49 1 77/5 26 77 38 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.

Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen im Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise entsprechen weitgehend den im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweisen. Sie wurden zur Kenntnis genommen.

Die Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitung in der Planung berücksichtigt.

An der Planung wird festgehalten.

5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) v. 25.06.2025

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise entsprechen den im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweisen. Sie wurden in der Planung bereits berücksichtigt.

An der Planung wird festgehalten.

6. Landkreis Rotenburg (Wümme) v. 26.06.2025

Von der geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Regionalplanerische Stellungnahme:

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken entgegen der Planung. Nötige Abstände zu den östlich zum Plangebiet verlaufenden Stromleitungen, die als Vorranggebiete Leitungstrasse ausgewiesen sind, sind entsprechend einzuhalten. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Abfallrechtliche Stellungnahme

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das Gebiet zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen gegen die Erweiterung der Biogasanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Mir ist aufgefallen, dass die maximale Höhe der Baulichen Anlagen um 3 m von 15 m auf 18 m erhöht wurde. Diese 3 m machen bezüglich des Landschaftsbildes einen deutlichen Unterschied, daher ist nach dem Vermeidungsprinzip die Anlagen möglichst so klein wie möglich zu halten. Es sollte begründet werden, warum die Maximale Höhe nun 18 m betragen soll.

Mit diesem Hintergrund empfehle ich auch dringen in den Plan Festsetzungen zur Farbgestaltung der Anlagen aufzunehmen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abzumindern.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die textliche Festsetzung ergänzt werden muss, dass innerhalb der Fläche zum Anpflanzen die Einrichtung einer Zufahrt mit einer Breite von maximal 5,00 m zulässig ist. Nach dem aktuellen Plan gibt es bereits eine Lücke von über 30 m zwischen dem vorhandenen Gehölzbestand und der Fläche zum Anpflanzen. Auf dieser Länge sollten bereits zwei Zufahrten möglich sein. Ansonsten sollte die Fläche im Norden komplett als Fläche zum Anpflanzen festgesetzt werden, in der dann die Möglichkeit des Einrichtens von zwei 5 m breiten Zufahren gewährt wird.

Im Umweltbericht heißt es, dass die Heuschreckenarten aus der Tabelle 4-2 weiter zu betrachten sind, diese Betrachtung habe ich nicht finden können. Daher bitte ich um Ergänzung.

Anstelle des extensiven Grünlandes erachte ich auf der Fläche für Aufschüttungen die Anpflanzung einer Strauchhecke als deutlich geeigneter. Zum einen kann diese die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weiter abmindern, zum anderen wird die Nachbarfläche in Zukunft sicher weiter landwirtschaftlich genutzt, die sich ergebenden Randeffekte können bei einem extensiven Grünland deutlich weiterreichen und als das bei einer höheren und dichten Strauchhecke der Fall ist.

Ich begrüße den Einsatz einer Umweltbaubegleitung zur Überwachung der im Umweltbericht benannten Vermeidungsmaßnahmen.

Stellungnahme untere Waldbehörde

Keine Bedenken.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:

Keine Bedenken.

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Keine Bedenken.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft, der unteren Waldbehörde, der Kreisarchäologie, des vorbeugenden Brandschutzes und des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht wurden.

Die Vorranggebiete Leitungstrassen und Trinkwassergewinnung werden in Ihrer Funktion durch die Planung nicht beeinträchtigt. Unter diesem Vorbehalt bestehen auch aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

Zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine generellen Bedenken bestehen.

Die Erhöhung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen hat sich aus der inzwischen konkretisierten Vorhabenplanung ergeben. Selbstverständlich wird die Anlage nur im erforderlichen Umfang errichtet. Das Ortsbild ist an dieser Stelle durch die umgebenden Biogasanlagen, die Stallungen und das vorhandene Gewerbegebiet vorgeprägt. Die besagten baulichen Anlagen schirmen den Geltungsbereich bereits gut ab. Die Anlagen des Plangebiets werden aus Richtung Süden und Osten sichtbar sein. Hier liegt aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitungen jedoch ein bereits erheblich vorbeeinträchtigtes Landschaftsbild vor. Mit der Wahl vorbeeinträchtigten Standortes und einer ergänzend festgesetzten Randeingrünung wird die geplante Anlage soweit möglich zur offenen Landschaft abgeschirmt und die Beeinträchtigungen werden vergleichsweise geringgehalten.

Der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde, Festsetzungen zur Farbgestaltung der Anlagen aufzunehmen wurde bereits durch die Vorgabe entsprechender örtlicher Bauvorschriften gefolgt.

Die benannte Lücke von 30 m stellt die Hauptzuwegung im Norden des Plangebietes dar, die in dieser Breite auch für die reibungslose Beschickung der Anlage erforderlich ist.

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen soll jedoch eine zusätzliche 5,00 m breite Zufahrt zulässig sein, um im Bedarfsfall später einmal den westlichen mit dem östlichen Sondergebietsteil verbinden zu können.

Der Umweltbericht wurde um die Heuschreckenarten ergänzt. An der Festsetzung des extensiven Grünlands im Bereich der Verwallung soll insbesondere aus Gründen der besseren landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Flächen festgehalten werden. Die Maßnahme ist geeignet, den erforderlichen Ausgleich zu erbringen.

An der vorliegenden Planung wird daher festgehalten. Der Umweltbericht wird um die Ausführungen zu Heuschreckenarten ergänzt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Torsten Oestmann

Anlagen:

Entwurf 43. Änd. FNP
Begründung zur 43. Änd. FNP
Entwurf Bebauungsplan Nr. 129
Begründung Bebauungsplan Nr. 129
Gemeinsamer Umweltbericht

